



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 20.09.2012

zu Ltg.-1111-1/A-3/86-2012

R- u. V- Ausschuss

GS6-A-3952/110-2012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs6@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/16120 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Reinfried Gänger

16415

18. September 2012

Betrifft

Entschließung des NÖ Landtages gemäß § 34 LGO 2001 betreffend Kinderschutz

Im Sinne des Antrages des Landtages von Niederösterreich vom 15.03.2012, Ltg.-1111-1/A-3/86-2012, wurde die Bundesregierung mit dem Anliegen des NÖ Landtages befasst. Hierüber kam vom Ministerratsdienst im Bundeskanzleramt folgendes Schreiben:

„Seit nunmehr vier Jahren setzt sich der Bund mit Nachdruck für eine Reform des Jugendwohlfahrtsrechts ein, deren zentrales Element die Verbesserung des Kinderschutzes insbesondere durch Einführung von Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung im Vier-Augen-Prinzip ist. Obwohl alle Länder inhaltlich der Reform zustimmen, scheiterte sie bislang an den damit verbundenen Mehrkosten. Um das Vorhaben weiter voranzutreiben, hat das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend am 13. März 2012 einen vierten Entwurf zur Begutachtung versendet, der eine Kostenbeteiligung des Bundes in den Jahren 2012 bis 2014 in der Höhe von € 3,9 Mio. jährlich, somit gesamt € 11,7 Mio., vorsieht. Damit werden die für das Vier-Augen-Prinzip prognostizierten Kosten abgedeckt. Burgenland, Oberösterreich und die Steiermark sehen sich jedoch trotzdem außer Stande, durch die Reform allenfalls langfristig verursachte Mehrkosten zu tragen.“

Die Bundesregierung ist im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs um die Prävention von Gewalt und den Schutz von Opfern bemüht. Mit familienunterstützenden Angeboten wie Elternbildung und Familienberatung werden Eltern entlastet und gestärkt und wird für eine gewaltfreie Erziehung geworben. Zum Schutz von Opfern werden Kinderschutzzentren und andere spezialisierte Hilfseinrichtungen in ganz Österreich gefördert, Netzwerke wie "Plattform gegen Gewalt in der Familie" für den interdisziplinären Austausch finanziert, Informationsmaterialien für Berufsgruppen und Interessierte (etwa "Leitfaden für die Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen", "Leitfaden für gewaltfreie Lebensräume in sozial-/pädagogischen Einrichtungen", www.gewaltinfo.at) zur Verfügung gestellt und ist eine niederschwellige Notrufnummer (0800-240 268) für Kinder eingerichtet.

Im Zusammenhang mit der Prozessbegleitung, die psychosoziale und juristische Betreuung von Opfern von Gewalt- und Sexualdelikten und deren Bezugspersonen von der Anzeige bis zum Abschluss des Strafverfahrens gegen die Täter umfasst, werden Qualitätssicherungsmaßnahmen gefördert. Diese bestehen primär in der Finanzierung von notwendigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Prozessbegleiter. Mit den Vernetzungsaktivitäten zwischen den Vereinen ist seit 2011 das beim Bundesministerium für Justiz eingerichtete Managementzentrum für Opferhilfe befasst, mit: dem derzeit an einem einheitlichen Ausbildungskonzept für Prozessbegleiterinnen in allen Gewaltbereichen gearbeitet wird.

Die Bundesregierung ist bemüht, den Schutz von Kindern vor jedweder Form von Gewalt in konsequenter Fortschreibung der Maßnahmen zum 2. Gewaltschutzgesetz, BGBl I Nr. 40/2009, zu verbessern. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere die am 1. Jänner 2012 in Kraft getretene Strafgesetznovelle 2011, BGBl I Nr. 130/2011, mit der Strafuntergrenzen für - unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung begangene - strafbare Handlungen volljähriger Täter gegenüber Unmündigen eingeführt bzw. angehoben wurden (§ 39a StGB). Weiters wurde mit der Strafgesetznovelle 2011 die Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU (berichtigt: 2011/93/EU) zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI durch die Einführung neuer Straftatbestände gegen die Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (sog. "Grooming", § 208a StGB) und die Betrachtung pornografischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a Abs. 2a StGB) sowie durch die Ausdehnung der

extraterritorialen Gerichtsbarkeit für Sexualdelikte an Kindern zum Teil vorweggenommen. Die Richtlinie ist bis 18. Dezember 2013 umzusetzen. Derzeit wird im Bundesministerium für Justiz ein allfälliger weiterer Umsetzungsbedarf aus dieser Richtlinie geprüft.

Zu Punkt 2. des Antrages freut es mich, Ihnen mitteilen zu können, dass der parlamentarische Prozess im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, erfolgreich abgeschlossen ist (BGBl. I Nr. 29/2012). Die zur weiteren Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in Aussicht genommenen Ergänzungen in § 9 Abs. 1 Z 3 Strafregistergesetz und § 6 Abs. 1 Z 8 Tilgungsgesetz, die den Trägern der Jugendwohlfahrt nach Maßgabe bestehender landesgesetzlicher Bestimmungen die Möglichkeit einräumen, zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten minderjährigen Kindes durch eine bestimmte Person eine Auskunft aus dem Strafregister zu der Person, von der diese konkrete Gefährdung ausgeht, erlangen zu können, sind mit 27. April 2012 in Kraft getreten. Auf diese Art und Weise werden Mitarbeiter der Jugendwohlfahrt in die Lage versetzt, die Gefährdungslage des Kindes oder Jugendlichen mit dem Wissen um ein allfälliges strafrechtlich relevantes Vorleben von Personen aus dem Umfeld des Minderjährigen noch besser einschätzen und entsprechende Schutzvorkehrungen ergreifen zu können.“

Es wurde erforderlich, im NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 Bestimmungen vorzusehen, die mit der bundesrechtlichen Ermächtigung „nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen“ korrelieren. Daher wurden die legislatischen Vorarbeiten für eine entsprechende Gesetzesinitiative eingeleitet. Derzeit läuft das Begutachtungsverfahren zur 8. Novelle des NÖ JWG 1991, eine Beschlussfassung des NÖ Landtags in der Sitzung am 08.11.2012 ist vorgesehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag. S c h e e l e
Landesrätin



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur